



Brüssel, den 18. April 2016  
(OR. fr)

7829/16

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0023 (COD)**

CODEC 422  
GENVAL 47  
AVIATION 63  
DATAPROTECT 29  
ENFOPOL 104

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt, am 3. Februar 2011 übermittelt<sup>23</sup>.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 25. März 2011 zu dem Vorschlag Stellung genommen<sup>4</sup>. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 5. Mai 2011 abgegeben<sup>5</sup>. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.

<sup>1</sup> Dok. 6007/11.

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese beiden Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.

<sup>3</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>4</sup> ABl. C 181 vom 22.6.2011, S. 24.

<sup>5</sup> ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 107.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 14. April 2016 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>1</sup>.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 71/15) auf einer seiner nächsten Tagungen als A Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 7823/16.